



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [7] 2013
vom 10. April 2013

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Beseitigung von Splitt und Sand

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass das Beseitigen von Streugut, wie Sand und Splitt, auf Straßen sowie Geh- und Radwegen nicht Aufgabe der Stadt Fürth, sondern der Anlieger ist. Die Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, die Straßen, Geh- und Radwege zu reinigen. Das Streugut gehört in den Restmüll. Ausgenommen davon sind Anwesen, die in Bereichen liegen, die durch die städtische Straßenreinigung regelmäßig gereinigt werden.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Der nach Art. 94 Abs. 3 GO zu erstellende Beteiligungsbericht für das Jahr 2011 ist fertig gestellt. Der Bericht kann während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerinformation (Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2) eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht steht außerdem unter www.fuerth.de als kostenfreier Download zur Verfügung; zur Navigation auf der Homepage der Stadt Fürth bitte in der Schnellsuche „Beteiligungsbericht“ eingeben.

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchenverordnung: Bekämpfung der Varroatose im Stadtgebiet Fürth

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Es wird angeordnet, dass alle Halter von Bienenvölkern auf dem Gebiet der Stadt Fürth diese nach Tracht-Ende mit den zugelassenen Mitteln gegen Varroamilben zu behandeln haben.
2. Von dieser Anordnung können auf Antrag Völker ausgenommen werden, die für Versuchszwecke vorgesehen sind, die die Zucht auf Varroaresistenz vorantreiben sollen.
3. Die unter Nummer 1 angeordneten Maßnahmen sind bis zum Ablauf des Behandlungsjahres 2013 durchzuführen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth als bekannt gegeben.

Hinweis:

a) Auch in diesem Jahr können zur Behandlung gegen Varroamilben staatlich geförderte Behandlungsmittel eingesetzt werden.

Die Bestellung und Abgabe von förderfähigen Mitteln erfolgt durch die Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz / Veterinärwesen, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Telefon 974-14 82 oder 14 83.

Bestellungen müssen von den einzelnen Imkern unter Angabe von Name und Adresse, der aktuellen Anzahl der zu behandelnden Bienenvölker sowie der Menge der bestellten Varroabekämpfungsmittel erfolgen.

b) Nach § 1 a der Bienenseuchenverordnung ist die Bienenhaltung der zuständigen Stelle (Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz / Veterinärwesen) unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des Standorts mitzuteilen. Soweit noch nicht geschehen, ist dies unverzüglich nachzuholen. Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 308 und 309, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Fürth, 21. März 2013, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 8. März 2006 (Stadtzeitung Nr. 10 vom 24. Mai 2006) i.d.F. der Änderungsatzung vom 20. März 2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates

§ 2 Delegiertenversammlung

§ 3 Seniorenrat

§ 4 Vorstand des Seniorenrates

§ 5 Geschäftsgang

§ 6 Arbeitsausschüsse

§ 7 Geschäftsführung

§ 8 Entschädigung

§ 9 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz vom 10. August 1994 (GVBl. S. 747) und § 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen kommunaler Entschädigungen und Vergütungen sowie zur Änderung des Sparkasengesetzes vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761) folgende Satzung für den Seniorenrat:

§ 1 Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates

(1) Die Stadt Fürth bildet einen Seniorenrat als öffentliche kommunale Einrichtung.

(2) Der Seniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen älterer Menschen in Fürth zu vertreten und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(3) Der Seniorenrat ist berechtigt über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben. Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Seniorenrates sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten, ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten.

Bei der Behandlung von Anträgen des Seniorenrates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die älteren Mitbürger/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden im

Stadtrat oder in einem Ausschuss auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Seniorenrat erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen.

(4) Der Seniorenrat kann im Rahmen der ihm auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen sowie Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Sie können durch die kommunale Rechnungsprüfung überprüft werden.

§ 2 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt alle vier Jahre 30 stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenrates. Näheres bestimmt die Wahlsatzung.

(2) In der laufenden Sitzungsperiode des Seniorenrates tritt die Delegiertenversammlung einmal jährlich zusammen. Sie nimmt den Bericht des Seniorenrates entgegen und kann Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den Seniorenrat herantragen. Für ausgeschiedene Delegierte einer Organisation oder Einrichtung können Ersatzdelegierte nachgemeldet werden.

(3) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten folgender Vereinigungen oder Einrichtungen zusammen:

- a) Soziale, kulturelle, sportliche und kirchliche Seniorenorganisationen und -vereinigungen,
- b) Betriebliche und gewerkschaftliche Senioren- und sonstige Pensionistenvereinigungen,
- c) Heimbeiräte und Heimfürsprecher/innen der Fürther Alten- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind.

Die Vereinigungen oder Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und nach demokratischen

>> Fortsetzung auf Seite 22 >>

<< Fortsetzung von Seite 21 <<
Fürther Amtsblatt

Grundsätzen ausgerichtet sein.

(4) Die Vorarbeiten zur Wahl der Delegiertenversammlung, deren Einberufung und die Vorarbeiten zur Wahl des Seniorenrates sowie des Vorstandes obliegen dem Sozialreferat.

Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlaufufruf. Danach können bis spätestens einen Monat vor Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten und Kandidaten anmelden. Während der laufenden Sitzungsperiode wird die Zulässigkeit der Gruppierungen zur Delegiertenversammlung durch den Seniorenrat geprüft.

(5) Die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen wählen mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung. Sie haben das Recht, darüber hinaus je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung zu wählen. Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenrates das 59. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 3 Seniorenrat

(1) Der Seniorenrat besteht aus 30 stimmberechtigten Mitgliedern und sechs beratenden Mitgliedern kraft Amtes. Die Sitzungsperiode des Seniorenrates beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahlfeststellung folgenden Monats.

(2) Die Mitglieder des Seniorenrates sind verpflichtet, die Arbeit des Seniorenrates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur

der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist.

Die Eigenschaft als Seniorenrat endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss oder Tod rückt das Seniorenratsmitglied für die restliche Amtszeit nach, das als Nächstes auf der Liste der Ersatzseniorenräte mit den meisten Stimmen steht. Sollte durch Ausscheiden eines Seniorenratsmitgliedes eine Vereinigung/eine Organisation nicht mehr im Seniorenrat vertreten sein, rückt der/die nächste Ersatzseniorenrat/rätin dieser Vereinigung/ Organisation nach.

(3) Dem gewählten Seniorenrat stehen beratende Mitglieder – ohne Stimmrecht – kraft Amtes zur Seite:

- ein/e Vertreter/in des Sozialreferates
- ein/e Vertreter/in des Integrationsbeirates
- ein/e Vertreter/in der ARGE der Wohlfahrtsverbände in Fürth
- ein/e Vertreter/in der Pflegekassen
- ein/e Vertreter/in des Staatlichen Gesundheitsamtes
- ein/e Vertreter/in des Behindertenrates

(4) Der/die Seniorenbeauftragte der Stadt Fürth nimmt an den Sitzungen des Seniorenrates teil.

§ 4 Vorstand des Seniorenrates

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates wählen innerhalb eines Monats nach Beginn der Sitzungsperiode einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, drei Stellvertreter/innen und einem/einer Schriftführer/in. Eine/r der vier Vorsitzenden soll ein Mann/eine Frau sein, darunter Vertreter/innen aus mindestens zwei verschiedenen Vereinigungen oder Einrichtungen.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Seniorenrates. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorsitzenden die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenrates und führt die laufenden Geschäfte.

Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Seniorenrates

und die jährliche Delegiertenversammlung in der laufenden Sitzungsperiode. Er/Sie berichtet über die Verwendung von beantragten Haushaltsmitteln des laufenden Geschäftsjahres.

Der/die Vorsitzende wird durch die Stellvertreter/innen in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates aus dem Vorstand abgewählt werden. Bei Rücktritt, Ausscheiden und Abwahl oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu wählen.

Für das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Seniorenrat gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Seniorenrat gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Der Seniorenrat ist mindestens dreimal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(2) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Seniorenrates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag bzw. Antrag abgelehnt.

(3) Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ist nicht möglich.

(4) Über die Sitzungen der Delegierten-/Vollversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem des Stadtrates und allen Mitgliedern des Seniorenrates zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Arbeitsausschüsse

Der Seniorenrat kann Arbeitsausschüsse aus seiner Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführung

Die Stadt Fürth stellt dem Vorstand zur Geschäftsführung Räumlichkei-

ten und Ausstattung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Verfügung. Bei Bedarf kann ein Schreibdienst bei der Stadt Fürth in Anspruch genommen werden.

§ 8 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Seniorenrates und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

(2) Dem Seniorenrat können für die Erledigung seiner Aufgaben auf Antrag im Rahmen des Haushalts Finanzmittel bereitgestellt werden. Für die Teilnahme des Seniorenrates an Tagungen und Veranstaltungen können nach Maßgabe der bereitgestellten Finanzmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gegen Nachweis übernommen werden. Grundlage für die Abrechnung sind die Reisekostenbestimmungen der Stadt Fürth.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 8. März 2006 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 20. März 2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 27. März 2013, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Rad- und Gehweg, Hasellohweg.

Art der Leistung: Straßenbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Hasellohweg, 90766 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 3. bis 21. Juni 2013.

Angebotseröffnung: 30. April 2013, 11 Uhr.



Die Stadt Fürth sucht für das städtische Altenpflegeheim zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine

Pflegefachkraft mit Zusatzaufgaben im Qualitätsmanagement (m/w)

in Teilzeit mit bis zu 24,30 Wochenstunden in EGr Kr 7a.
Genaue Angaben zu Bewerbungsvoraussetzungen, Aufgaben und Profil der Stelle finden Sie im Internet unter www.fuerth.de/Stellenausschreibungen oder können Sie unter Telefon (0911) 974-1313 anfordern.

Bewerbungen werden bis 26. April 2013 an die Stadt Fürth, Personalamt/Arbn/S, 90744 Fürth, erbeten.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Sie begrüßt Bewerbungen von Personen unabhängig von deren Nationalität und Herkunft. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

www.fuerth.de

Fürth, mittelfränkische Großstadt mit über 118000 Einwohnern, hat viel zu bieten: weitläufige Grünflächen, ein vielfältiges Freizeitangebot, eine familienfreundliche Infrastruktur und ein entspannter Wohnungsmarkt sorgen für hohe Lebensqualität. Über 2000 Baudenkmäler – die höchste Denkmaldichte Bayerns – machen Fürth aber auch zur DENKMALSTADT. Mit der Förderung umweltfreundlicher Energiegewinnung wurde Fürth außerdem zur SOLARSTADT gekürt und bekam als Standort innovativer Techniken als erste in Bayern den Titel WISSENSCHAFTSSTADT verliehen. Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!

Apotheken-Nachdienste

- | | | | |
|------------|-----------|--------|---------------------------------------|
| Mittwoch | 10.4.2013 | Nr. 19 | 8 Jakobinen-Apotheke |
| Donnerstag | 11.4.2013 | Nr. 20 | Nürnberger Straße 67 |
| Freitag | 12.4.2013 | Nr. 21 | 90762 Fürth, 70 68 67 |
| Samstag | 13.4.2013 | Nr. 22 | 8 Apotheke zur grünen Schlange |
| Sonntag | 14.4.2013 | Nr. 23 | Kapellenplatz 1 |
| Montag | 15.4.2013 | Nr. 24 | 90768 Fürth-Burgfarnbach, |
| Dienstag | 16.4.2013 | Nr. 25 | 75 17 41 |
| Mittwoch | 17.4.2013 | Nr. 26 | 9 Berolina-Apotheke |
| Donnerstag | 18.4.2013 | Nr. 27 | Königstraße 134 |
| Freitag | 19.4.2013 | Nr. 1 | 90762 Fürth, 77 26 18 |
| Samstag | 20.4.2013 | Nr. 2 | 10 Mohren-Apotheke |
| Sonntag | 21.4.2013 | Nr. 3 | Königstraße 82 |
| Montag | 22.4.2013 | Nr. 4 | 90762 Fürth, 77 01 96 |
| Dienstag | 23.4.2013 | Nr. 5 | 11 Apotheke am Prater |
| Mittwoch | 24.4.2013 | Nr. 6 | Erlanger Straße 63 |
| Donnerstag | 25.4.2013 | Nr. 7 | 90765 Fürth, 790 69 31 |
-
- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| 1 Apotheke im Bahnhof-Center | 12 Fichten-Apotheke |
| Gebhardtstraße 2 | Schwabacher Straße 85 |
| 90762 Fürth, 74 96 74 | 90763 Fürth, 77 40 50 |
| 2 Hirsch-Apotheke | 12 Frosch-Apotheke |
| Rudolf-Breitscheid-Straße 1 | Vacher Straße 462 |
| 90762 Fürth, 77 49 26 | 90768 Fürth-Vach, |
| 3 West-Apotheke | 765 86 38 |
| Komotauer Straße 45 | 13 ABF-Apotheke |
| 90766 Fürth, 73 18 54 | Königswarterstraße |
| 4 Apotheke am Kieselbühl | Königswarterstraße 18 |
| Hansastraße 5 | 90762 Fürth, 97 71 50 |
| 90766 Fürth, 73 10 53 | 14 Kleeblatt-Apotheke |
| 5 Kreuz-Apotheke | Hirschenstraße 1 |
| Schwabacher Straße 25 | 90762 Fürth, |
| 90762 Fürth, 74 87 60 | 780 65 65 |
| 6 Bavaria-Apotheke | 15 St.-Pauls-Apotheke |
| Schwabacher Straße 155 | Amalienstraße 57 |
| 90763 Fürth, 71 24 91 | 90763 Fürth, 77 14 83 |
| 7 Adler-Apotheke | 16 Apotheke im City-Center |
| Theodor-Heuss-Straße 2 | Alexanderstraße 9 – 11 |
| 90765 Fürth-Stadeln, | 90762 Fürth, 749 80 44 |
| 97 68 56 90 | 17 Medicon Apotheke |
| 7 Euromed-Apotheke | Schwabacher Straße 46 |
| Europaallee 1 | 90762 Fürth, 376 56 60 |
| 90763 Fürth, 376 67 20 | 18 Schwanen-Apotheke |
| | Erlanger Straße 11 |
| | 90765 Fürth, 790 73 50 |

19 Apotheke im Forum

Bahnhofplatz 6
 90762 Fürth, 50 72 01 30

19 Poppenreuther Apotheke

Hans-Vogel-Straße 52/54
 90765 Fürth, 21 07 03 85

20 Dürer-Apotheke

Riemenschneiderstraße 5
 90766 Fürth, 73 54 00

21 Süd-Apotheke

Hätznerstraße 2
 90763 Fürth, 71 37 38

22 ABF-Apotheke

Breitscheidstraße
 Rudolf-Breitscheid-Straße 41
 90762 Fürth, 77 33 36

23 Altstadt-Apotheke

Geleitsgasse 6
 90762 Fürth, 77 96 82

24 Friedrich-Apotheke

Friedrichstraße 12
 90762 Fürth, 77 16 25

25 Alpha-Apotheke

Schwabacher Straße 265 (Kalbsiedlung)
 90763 Fürth, 971 22 38

26 Ronhof-Apotheke

Ronhofer Weg 16
 90765 Fürth, 790 77 00

26 Apotheke am Stadtwald

Heilstättenstraße 103 (Oberfürberg)
 90768 Fürth, 72 27 45

27 Aesculap-Apotheke

Waldstraße 36
 90763 Fürth, 766 83 20

Tagesaktuelle Änderungen unter: www.blak.de

Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.
 Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis

Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummern 116 117 und (01805) 19 12 12. Fachärzte >> Fortsetzung auf Seite 24 >>



Bestattungen Sabine Englmann

Herrnstraße 14 · 90763 Fürth

Telefon (09 11) 71 15 46

Wir sind für Sie Tag und Nacht erreichbar

Tätig in Nürnberg, Fürth, Stein, Zirndorf und Umgebung.

www.bestattungen-englmann.de

Stoffe Fabrik-Reste

Schöne SOMMERSTOFFE eingetroffen!

Jersey-Strick..... m ab 5.⁰⁰
 Hosen Baumw.-Reste..... m ab 4.⁵⁰
 Rockreste..... m ab 4.⁵⁰
 Eckbank-Polsterstoffe..... m ab 6.⁷⁵
 Reißverschlüsse..... Stück ab 0.⁵⁰

FEMA-Stoffe

Fürth • Königstr. 94/
 U-Bahn Rathaus
 Nürnberg • Maximilianstr.30/
 U-Bahn Maximilianstr.
 Erlangen • Friedrichstr. 40/
 Bohlenplatz

oder www.fema-stoffe.de

Gartenbau HANNWEG

Terrassenbau
 Pflasterarbeiten
 Natursteinmauern

Rollrasen
 Teichbau

90768 Fürth-Vach · Tel. 0911/761126
 Zedernstraße 12 · Fax 0911/763326

<< Fortsetzung von Seite 23 <<
Notdienste

machen jedoch keine Hausbesuche. Die privatärztliche Akut-Ambulanz (nur Privatpatienten), Telefon 971 46 66, und die stationäre Notaufnahme im Bereich Orthopädie, Unfallchirurgie und Chirurgie (alle Kassen), Telefon 97 14 39 99, in der EuromedClinic, Europaallee 1, sind rund um die Uhr geöffnet. Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummern 116 117 und (01805) 19 12 12 möglich. Für gefährigte Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Dr.-Jakob-Frank-Haus zur Verfügung. Bitte die Versicherungskarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117 und (01805) 19 12 12). Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – PrivAD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr

- am **Samstag, 13.,** und **Sonntag, 14. April,** von Zahnarzt Dr. Michael Bauer, Rudolf-Breitscheid-Straße 1, Telefon 77 59 59,
- am **Samstag, 20.,** und **Sonntag, 21. April,** von Zahnarzt Dr. Martin Müller-Kitzsteiner, Rudolf-Breitscheid-Straße 41, Telefon 77 07 70, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist Montag bis Donnerstag von 18 bis 24 Uhr, Freitag von 16 bis 24 Uhr und Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 bis 24 Uhr, unter Telefon 42 48 55-0, zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10 (Rückgebäude), 90443 Nürnberg.

Tierärzte

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist telefonisch über den Haustierarzt zu erreichen. ■



Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Uwe Großer – Birgit Fleischmann, Wolfringstr. 5; Richard Knobloch – Kerstin Reinhardt, Gebrüder-Grimm-Str.; Leo Herrmann, Hirschenstr. 43 – Theresa Holtz, Theaterstr. 50; Jörg Ebert – Kathrin Lorenz; Philipp Seeberger – Simone Hübner; Oliver Bartsch – Ulrike Kemmelmeyer, Hasenstr. 11; Andreas Kraus – Carmen Giering, Herzogenauracher Str. 6; Christian Porsch – Andrea Bogner, Charles-Lindbergh-Str. 7a; Christian Stöhr – Susanne Dressel; Jörg Himmler – Maria Riedel; Edwin Wagner – Renate Müller, Herrnstr. 22; Martin Schöppe, Nürnberg – Gudrun Szczepanek, Ludwigstr. 50.

Oliver Stobbe – Stefanie Engelhardt.

Geburten

Carola und Michael Nachtwey, Sohn Lars, Fürth; Chilmie Chousein und Nouri Ousta Chousein, Sohn Seymen Ousta Chousein, Alexanderstr. 10; Andrea und Ralf Beulker, Sohn Collin, Cadolzburg; Stefanie und Thomas Kallert, Sohn Leonhard, Tuchenbach; Nicole Heinz und Tomaz Hohkraut, Tochter Zoé Heinz, Hardstr. 43; Susanne Glienke und Roland Heide, Tochter Maja Charlotte Glienke, Erlangen; Nina und Tim Rüdinger, Tochter Mia, Föhrenstr. 17; Katharina Risch und Sascha Mouzer, Sohn Mio Emil Risch, Zirndorf; Birgit Rackl und Günther Wolkersdorfer, Sohn Michael Wolkersdorfer, Obermichelbach; Pia Popp und Marcel Weiler, Sohn Mats Popp, Puschendorf; Kathrin Eck und Bastian Fitz, Tochter Luisa Marie Eck, Sichelweg 6; Ursula und Christian Färber, Tochter Julia, Seukendorf; Alexandra und Matthias Groß, Sohn Simon Jonathan Otto, Stein; Monika und Thomas Kratzsch, Tochter Sarah, Nürnberg; Nurhan und Aydin Tamer, Tochter Elifnaz, Fronmüllerstr. 174; Nadja und Daniel Friedrich, Sohn Finian, Veitsbronn.

Sterbefälle

Irma Dirscherl (92), Friedrich-Ebert-Str. 4; Elke Barcellona (38), Leibnizstr. 45; Friederike Dennerlein (83), Friedrich-Ebert-Str. 4; Anna Goß (81), Schwabacher Str. 208; Marianne Bähr (78), Nottelbergstr. 22; Friedrich Scharf (87), Nürnberger Str. 129; Barbara Beitz (82), Soldnerstr. 16; Ilse Ryschawy (75), Seerosenstr. 7; Maria Prochnow (91); Josef Lang (79), Stresemannplatz 2; Klaus Brendel (66), Reichenberger Str. 7; Margareta Himmelseher (91), Foerstermühle 4; Hildegard Michel (89), Zirndorf; Richard Ide (48), Gersthofen; Margareta Elisabeth Kragl (79), Nürnberg; Katharina Babel (65), Gerhart-Hauptmann-Str. 106. ■

MÜLLER

GRABMALE

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911-7906690

90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911-697343

BESTATTUNGEN Geyer

☎ (0911) 77 10 38

Wir sind für Sie jederzeit erreichbar und gestalten die Trauerfeier nach Ihren ganz persönlichen Wünschen.

90766 Fürth, Friedrich-Ebert-Straße 15

● Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen ●

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

SIEBENKÄSS

GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136